

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 12 (1941)

Heft: 6

Artikel: Mitteilungen des eidg. Kriegs-Ernährungsamtes = Communiqué de l'office fédéral [i.e. fédérale] du [i.e. de] guerre pour alimentation [i.e. l'alimentation]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

transfert de l'un des établissements à l'autre, si les pronostics du début se sont démentis en cours d'internement, tant dans un sens que dans l'autre.

Jusqu'ici, parvenu au terme de son temps à l'asile, un homme disposait à nouveau de lui-même... et de sa pleine liberté à l'égard de l'alcool. Venait-il à retomber dans ses excès, toute la procédure était à reprendre comme s'il n'y avait jamais eu alcoolisme chez lui! Dorénavant, pendant une période pouvant s'étendre jusqu'à cinq ans, il y aura surveillance exercée par l'office une rechute entraînant la réintégration immédiate.

D'ailleurs, quelle que soit la durée prévue pour un internement, il ne prendra fin qu'après exa-

men médical à l'échéance, et de là dépendra la libération ou la prolongation du séjour à l'asile.

Il est laissé à l'intéressé la faculté de demander une seconde expertise quand le département prononce à son sujet, au début, après l'avoir entendu d'ailleurs. En outre, il y a recours possible contre sa décision. Enfin, s'il y a internement, la famille privée ainsi de son soutien est signalée officiellement aux instances à même d'agir pour elle.

La loi qui va entrer en action est plus compréhensive, et plus préoccupée des considérations médicales seules opportunes ici, que la loi antérieure. Elle fraye une voie nouvelle dont on est en droit d'espérer beaucoup.

Weisung betreffend die ohne Rationierungsausweise erhältlichen Medizinalseifen (vom 27. Mai 1941)

Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes, in Ausführung von Verfügung Nr. 4 des KIAA vom 16. Januar 1941 betreffend die Rationierung von Seifen und Waschmitteln, verfügt:

Art. 1.

Als Medizinalseifen im Sinne von Art. 1, Abs. 4, der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes vom 16. Januar 1941 gelten nur noch:

1. Seifen mit dem nachstehend aufgeführten Mindestgehalt an Medizinalzusätzen:

Zusatz	Minimal %	Zusatz	Minimal %
Lianthral	5	Creolin	3
Ichtyol	3	Phenol	3
Jod	3	Resorcin	2
Jodoform	2	Schwefel	10
Kaliumjodid	5	Sublimat	0,1
Karbol	3	Teer	10
Kresol	2,5		

2. Folgende offizinelle und nicht offizinelle Seifen und Seifenpräparate:

Cresolum saponatum	Sapo medicatus
Linimenta	Sapo ricinolicus
Sapo formaldehydatus	Sapo sebaceus
Sapo jalapinus	Spiritus saponis
Sapo kalinus	Spiritus saponis hebrae

3. Folgende Markenseifen (Spezialitäten):

Antipiol	Petrol Hahn
Cehasol	Ramts flüssige Seifen
Esbe	Regesan
Haemor	Samariter
Healatta	Servatol
Lysoform	Sulfurine Langlebert
Lysol	Terpensapol
Mollard' flüssige Seifen	Therapogen
Neko	Vigier
Nicotiana	

Erweiterungen und Einschränkungen der vorstehenden Liste bleiben vorbehalten.

Art. 2.

Die in Art. 1 aufgeführten Produkte können in Apotheken und an andern gemäß kantonaler Gesetzgebung ermächtigten Verkaufsstellen in normalem Umfange für den persönlichen Bedarf ohne Rationierungsausweise abgegeben und bezogen werden.

Art. 3.

Diese Weisung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1941.

Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes:
Koechlin.

Mitteilungen des eidg. Kriegs-Ernährungsamtes

Zuteilung von Einmachzucker an kollektive Haushaltungen.

Die Einmachzuckerzuteilung für das Jahr 1941 an die kollektiven Haushaltungen ist eine einmalige.

Bezugsberechtigt sind: Kollektive Haushaltungen, die nachweisen, daß sie dieses Jahr Früchte zur Abgabe im Betrieb einmachen. Ferner Obstproduzenten und Beeren-Sammelaktionen, die gewerbsmäßig für den Verkauf oder zu gemeinnützigen Zwecken Früchte einmachen. Haushaltungsschulen, Kochschulen und Kochkurse werden als kollektive Haushaltungen behandelt, und es kann ihnen als solche Einmachzucker zugeteilt werden, jedoch nur für den eigentlichen Schulbedarf und zu Demonstrationszwecken. Schüler, die in Kursen und Schulen hergestellte Früchtekonserven und Konfitüren nach Hause nehmen, haben den hiezu benötigten Zucker von ihrer persönlichen Einmachzuckerration zur Verfügung zu stellen.

Nicht bezugsberechtigt sind: Alle kollektiven Haushaltungen, bei denen jedoch von vornherein antiven Haushaltungen, bei denen von vornherein angenommen werden kann, daß sie keinen Zucker zu Einmachzwecken für den Betrieb verwenden, z. B. Cafés, Bars, Tea-Rooms, Bierhallen, Skilager, Wohltätigkeitsbasare usw. Verarbeitende Betriebe erhalten ebenfalls keine Extrazuteilung für Einmachzucker.

Für die Zuteilung maßgebende Kriterien. Als Maximalzuteilung gilt der nachgewiesene durchschnittliche Einmachzuckerverbrauch der Vorjahre. Sofern der Geschwister eine niedrigere Menge anfordert, wird selbstverständlich diese zugeteilt. Die von Gästen, Pensionären, Personal usw. eingezogenen oder noch einzuziehenden Einmachzucker-Coupons sind von der bewilligten Totalmenge in Abzug zu bringen.

Die Zuteilungsmenge darf jedoch im Einzelfalle unter keinen Umständen 20% des festgestellten normalen Jahresbedarfes übersteigen. Durch die getroffene Regelung sind die zuständigen Stellen in der Lage, den besondern, in den einzelnen Betrieben verschieden gearteten Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Rationierung von Kaffee, Tee und Kakao.

Im Anschluß an unsere Weisungen vom 29. Mai 1941 und in teilweiser Ergänzung derselben teilen wir folgendes mit:

a) **Kaffee-Extrakte:** Als Kaffee-Extrakte im Sinne der Rationierungsvorschriften gelte Nescafé, Nescoré, sowie ähnliche konzentrierte Kaffee-Extrakte, wie z. B. Washington-Kaffee usw. Kaffee-Zusätze wie Zichorien, Carlsbader-Zusätze usw. fallen nicht unter die Gruppe Kaffee-Extrakte, sondern unter die Gruppe Kaffee.

b) **Himpel-Essenz** (Hersteller: Richard Kaiser, Rapperswil): Diese Essenz enthält fast ausschließlich Zucker und wird daher der Zucker-Essenz, welche nicht rationiert ist, gleichgestellt. Dagegen ist das Produkt „Goldin“-Carlsbader der gleichen Firma als Kaffee-Zusatz der Rationierung unterstellt. Ebenso sind alle übrigen sogenannten Carlsbader-Zusätze anderer Produzenten rationiert.

c) **Kochschokolade**: Kochschokolade ist gemäß Art. 1 der Verfügung Nr. 19 des Kriegs-Ernährungsamtes vom 29. Mai 1941 der Rationierung unterstellt. Unter den Begriff Kochschokolade fallen außer Schokoladepulver auch Kochschokoladen (chocolats de ménage) in Tafeln oder Blöcken von mehr als 100 gr Gewicht. Kakao enthaltende Nahrungsmittel bestehender Marken sind nicht rationiert.

Kaffee-Bezugsquote: An kollektive Haushaltungen wird die Bezugsquote für die Monate Juni und Juli zusammen von 6 auf 8% erhöht. Die Mehrquote von 2% darf jedoch nur in Kaffee-Ersatzmitteln bezogen werden.

Tee-Bezugsquote: Für kollektive Haushaltungen wird die Bezugsquote für Schwarztee der Monate Juni und Juli zusammen mit sofortiger Wirkung von 6 auf 12% heraufgesetzt.

Kakao-Bezugsquote: Unverändert 6% für Juni und Juli zusammen.

Extra- und Umtauschzuteilungen von Kaffee, Tee und Kakao auf Grund ärztlicher Zeugnisse. Solche Zuteilungen entsprechen nach übereinstimmender Auffassung des Diät Ausschusses der eidg. Kommission für Kriegsernährung keiner medizinischen Notwendigkeit. Die genannten Waren können im Bedarfsfall durch Medikamente ersetzt werden. Eine Ergänzung der Richtlinien für Aerzte vom 19. Mai 1941 und der Hilfstabelle zur Berechnung der Krankenrationen ist deshalb nicht notwendig. Zusatz- und Umtauschrationen auf ärztlichen Zeugnissen für Kaffee, Tee und Kakao werden ausnahmslos abgelehnt.

Diverses.

Im Hinblick auf den Gemüseanfall des Sommers und die in der zweiten Julihälfte zu erwartenden ersten In-

landkartoffeln, gibt es im Rahmen der **Juli-Rationen** keine Zuteilungen an **Reis und Hülsenfrüchten**. Dagegen kann **Reis** gegen den **Wechselcoupon Reis-Hafer-Gerste** an Stelle der beiden andern genannten Waren bezogen werden, wobei die ganze Ration für Erwachsene 250 gr und die Kinderration 375 gr beträgt. Die **Teigwarenration** ist auf 250 gr, also auf die Hälfte der Juni-Ration herabgesetzt. Die übrigen Zuteilungen bleiben unverändert.

Die erfreuliche Belieferung von Salat auf unsern Märkten wird gewiß von den Konsumenten aufgenommen werden, wenn auch die Oelration aus verständlichen Gründen nicht vergrößert werden konnte. Rohe Salate als schutzstoffreiche Zugabe dürfen beim Knapperwerden einiger Nahrungsmittel auf dem Schweizer Tische nicht ausgehen. Sie können auch ohne Öl schmackhaft gemacht werden.

Communiqué de l'office fédéral du guerre pour alimentation

L'été nous apporte une profusion de légumes et, dès la deuxième moitié de juillet, les premières pommes de terre du pays; la **carte de juillet** ne comporte pas de coupons pour le riz et les **légumineuses**. En revanche, le coupon-option **riz-avoine-orge** (carte pour adultes 250 gr, carte pour enfants 375 gr), permet au consommateur de choisir la marchandise qui lui convient. La **ration de pâtes alimentaires** a été abaissée à 250 gr, soit à la moitié de celle de juin. Les autres attributions n'ont pas changé.

Bien que les circonstances ne permettent pas d'augmenter la ration d'huile, le consommateur se rappellera que la salade, très abondante sur nos marchés, contient des sels minéraux et des vitamines qui jouent un rôle très important dans notre alimentation de guerre, au moment où d'autres denrées se raréfient. Ne négligeons pas la salade, on peut, même sans huile, la préparer de façon savoureuse.

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (Gegründet 1844)

früher: Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung SVERHA

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10, Tel. 67584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telefon 956941

Zahlungen: Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telefon 29 12

Eröffnungsreferat an der 97. Jahresversammlung

Basel, 12. Mai 1941, von H. Bein

Es braucht Mut eine Tagung einzuberufen und es braucht mehr als Mut, zwei Tage fröhlich zu sein, wo rings um uns nur Traurigkeit, Bitternis, Sorge und Not herrschen. Was sind alle Fürsorgeaufgaben inmitten einer Welt, von der niemand weiß, wann und wie sie zusammenstürzen wird. Aber neben dem Mut ist noch immer die Zuversicht gestanden, jene Zuversicht, die über die Alltagsnot hinaus mit dem frohen Glauben an das Licht überwindet und hinüber weist, dorthin, wo bei allem Umsturz und bei aller Dunkelheit, die jetzt unsere Menschheit bedrückt, die Zukunft wartet. Das ist aber mehr denn je die Zukunft, die von unserm Aufgabenkreis die größte Anforderung und Anspannung verlangen wird. Darum haben wir nicht nur das Recht, wir haben die Pflicht, uns vorzuschulen für jene Belastungen, die kommen werden. Keine Aufgabe wird uns dann mehr beschäftigen als die der nachgehenden Fürsorge. Fürchtet euch nicht beim Gedanken,

daß es tausend und aber tausende sein werden, die dann der Fürsorge bedürfen, sondern bauet vor, daß wir gerüstet sind.

Unsere Zeit ist eine Flucht zerronnener Hoffnungen. Unsere Entwicklung sollte aber nicht zu einer Flucht in zerronnene Hoffnungen werden, sondern zum bessern Neuaufbau und zur Erfüllung, auch wenn wir scheinbar Bescheidenes leisten.

Die Anstaltstypen, wie sie das neue Schweiz. Strafgesetzbuch schaffen muß, werden sich in den Organisationen der Anstalts-Werke zusammenschließen, wir aber haben zu suchen, was wir in unsern Statuten versprechen: eine immer schönere und vertiefte Gemeinschaft sollen wir werden für alle, nicht für die Anstalts-Typen, sondern für die Anstalts-Menschen, für jene, die vielleicht aus menschlicher Tragik unsere Hilfe brauchen; besonders aber wollen wir auch eine Gemeinschaft werden für alle, die bei uns edle Freundschaft